**Gastbeitrag 2020/21**

**K20**

Seit 01.09.2010 (Inkrafttreten der Kinderbetreuungsnovelle 2010) ist von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes ein Gastbeitrag für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde zu entrichten. Voraussetzung für die Entrichtung des Gastbeitrags ist,

* dass in der Wohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
* die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
* das Kindeswohl

den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

Bevor Ihr Kind in einer Einrichtung der Pfarrcaritas Hartkirchen aufgenommen werden kann, ist daher mit der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese den zu entrichtenden Gastbeitrag leisten wird. Der Gastbeitrag wird 11 x pro Jahr eingehoben. Eine Aufnahme ohne vorherige Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist nicht möglich.

Bittel lassen Sie daher von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Bei freien Plätzen kann Ihr Kind anschließend von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden.

Die Gemeinde ................................................................ verpflichtet sich, für die Dauer des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung …………………………………....

................................................................ den Gastbeitrag gem. § 28 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in der jeweils vorgesehenen Höhe1 von €2 \_\_\_\_\_ für nachstehendes Kind zu entrichten:

Name: ........................................................................... Geb. Dat.: …................................

Wohnadresse: ......................................................................................................................

........................................... ..........................................................................

 Ort, Datum rechtsgültige Unterfertigung und Stempel der Wohnsitzgemeinde

1 für ein Kind unter drei Jahren mindestens € 279,00, für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens € 115,00 und für ein Schulkind mindestens € 57,00, jeweils maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Abganges pro Kind.

2 Eine jährliche Indexanpassung wird berücksichtigt.